



**ORDNUNG**  
FÜR DIE  
KINDERGÄRTEN / KINDERKRIPPEN  
DES FRANZISKUSWERK SCHÖNBRUNN GGBH  
VIKTORIA-VON-BUTLER-STR. 2  
85244 SCHÖNBRUNN

**KINDERTAGESSTÄTTE BENJAMIN**

PFUNDMAIRWEG 6  
85244 SCHÖNBRUNN  
08139/800-6035

**ST. VINZENZ**

PROPST-MORHARDT-STRASSE 30  
85229 MARKT INDERSDORF  
08136/998732

**ST. LAURENTIUS**

MOOSFELDSTRASSE 20  
85238 PETERSHAUSEN  
08137/ 8927

**BURBKINDERGARTEN MIT KRIPPE**

PFARRER-SCHMALZ-WEG 4  
85244 RÖHRMOOS  
08139/8019420

**KINDERVILLA ST. KLARA**

FRIEDENSTRASSE 17  
85221 DACHAU  
08131-2747514

**ST. FRANZISKUS**

FRIEDENSTR. 4  
85221 DACHAU  
08131/3327982



### 1. Rechtliche Grundlagen

Für die Arbeit in unserer Einrichtung gilt das SGB VIII und das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit den Ausführungsverordnungen (AV BayKiBiG) und die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, sowie die Kindergartenordnung und Einrichtungskonzeption in der jeweils gültigen Fassung.

### 2. Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung

Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. (Art. 10. BayKiBiG)

Der Schutzauftrag nach SGB VIII § 8a verpflichtet die Einrichtung, eine „Insofern erfahrene Fachkraft“ bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hinzuzuziehen.

### 3. Aufnahmebedingungen und Anmeldung

In unseren Kindertagesstätten werden Kinder unabhängig von ihrer Nationalität oder Religionszugehörigkeit aufgenommen. Kinder mit besonderem Förderbedarf finden in unseren Gruppen ebenfalls Platz.

Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet - in Absprache mit dem Träger - die Kindertagesstättenleitung.

Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und gegebenenfalls einen Nachweis zu deren Personensorge- berechtigten zu geben. Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach datenschutzrechtlichen Vorschriften vertraulich behandelt.

**Spätestens am 1. Besuchstag des Kindes in der Einrichtung muss eine höchstens 4 Wochen alte Meldebescheinigung in der Kindertagesstätte abgegeben werden, ansonsten verliert der geschlossene Betreuungsvertrag seine Gültigkeit.**

Die Eltern verpflichten sich, die Einrichtungsleitung umgehend über folgende Sachverhalte zu informieren:

- Änderung der Sorgeberechtigung
- Änderung der Adresse und/oder Telefonnummer (Bei Umzug ist umgehend eine Kopie der Meldebescheinigung vorzulegen!)  
Achtung: meldepflichtig ist der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes
- Meldepflichtige Erkrankungen (siehe Punkt 12 Kindergartenordnung)
- Änderung der Bankverbindung
- Änderung der Arbeitsstelle

Sollten diese Informationen zu spät oder gar nicht bei der Leitung eintreffen, ist der Träger berechtigt, einen ihm dadurch entstandenen finanziellen Nachteil an die Eltern weiter zu geben.



### Eingewöhnungszeit

In unseren Einrichtungen wird, im Kindergarten bei Bedarf, in den Krippen grundsätzlich in den ersten vier bis sechs Wochen eine stufenweise Eingewöhnung der Kinder durchgeführt (siehe Merkblatt). Die jeweiligen Betreuungszeiten werden individuell und nach Alter des Kindes mit den Eltern vereinbart. Es ist wichtig, einen Konsens zwischen Eltern und Einrichtung zum Wohl des Kindes zu erzielen.

### **4. Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr im Kindergarten und in der Kinderkrippe beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Die Betreuung in der Kinderkrippe endet am 31. August des Betreuungsjahres, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat.

### **5. Öffnungs- und Buchungszeiten**

Die Öffnungszeit entnehmen Sie der letzten Seite der vorliegenden Ordnung.

Dabei besteht für Kindergartenkinder eine Mindestbuchungszeit von 25 Stunden in der 5-Tage-Woche und für Krippenkinder von 20 Stunden an mindestens 4 zusammenhängenden Tagen in der Woche. Spätöffnungszeiten bis 18.00 Uhr können nur bei einer Mindestanzahl von 5 gleichzeitig anwesenden Kindern angeboten werden.

Innerhalb der Öffnungszeiten wird mit den Eltern verbindlich eine tägliche Buchungszeit vereinbart. Änderungen sind nur in dringenden Fällen möglich und müssen schriftlich beantragt werden. Die Personenberechtigten sind dazu verpflichtet, die Gruppenöffnungszeiten und die jeweiligen Bring- und Abholzeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten. Um die Bildung und Förderung der Kinder nach dem BayKiBiG zu gewährleisten, ist es notwendig, dass die Einrichtung regelmäßig besucht wird und Ihr Kind morgens nicht später als 8.30 Uhr in die Einrichtung kommt.

### **6. Schließzeiten**

Die Schließzeiten (in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitstage) werden zu Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres bekanntgegeben. Nach Möglichkeit werden sie in die Schulferienzeiten gelegt.

In Schulferienzeiten bieten wir einen eingeschränkten Dienst an, in dem mit reduzierter Personalbesetzung gerechnet werden muss.

### **7. Gebühren und Beiträge**

Die Pflicht Gebühren zu entrichten entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte (vgl. Betreuungsvertrag).

Änderungen der Bankverbindung müssen der Leitung umgehend schriftlich mitgeteilt werden.



### 7.1 Anmeldegebühr

Für jedes Kind wird eine einmalige Anmeldegebühr mit dem ersten Beitrag abgebucht, siehe aktuelle Gebührensatzung.

### 7.2 Beiträge

Für den Besuch der Einrichtung sind für Ihre Kinder entsprechend den Buchungszeiten Beiträge zu entrichten, diese entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührensatzung.

Die Elterngebühr wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben, dies gilt auch für das letzte Kindergartenjahr.

Alle regelmäßigen Beiträge (Kindergarten- und Krippenbeiträge, Spielgeld, Kosten für Mittagessen, Getränkegeld) werden per Einzugsermächtigung für 12 Monate und jeweils zum 10. des Monats eingezogen. Die Gebühren und alle weiteren Beiträge sind aus der aktuellen Gebührensatzung zu entnehmen.

Auch während der Eingewöhnungszeit ist der volle Beitrag zu entrichten, bei Aufnahme ab dem 20. des Monats wird die Hälfte des Beitrags erhoben.

Die Gebührenpflicht besteht auch:

- Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder Urlaub
- Im Falle einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung (z.B. Gebäudesanierung, Umbau, Personalmangel, Anweisungen des Gesundheitsamtes, Regierungsbeschlüsse)

### 7.4 Sonstige Kosten

Für sonstige Leistungen (Ausflüge, Dokumentationsmappen, Theater...) können zusätzliche Kosten entstehen.

### 7.5 Beitragserhöhung

Wir weisen darauf hin, dass eine Angleichung der monatlichen Beiträge an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgen kann.

### 7.6 Beitragsermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung gleichzeitig, so wird der Beitrag für Geschwisterkinder laut Gebührensatzung gesenkt, dabei hat immer das ältere Kind den ermäßigten Beitragssatz.

### 7.7 Beiträge für Integrationskinder

Für Integrationskinder wird der reguläre Beitrag erhoben.

### 7.7 Beiträge für unter dreijährige Kinder

Für Kinder, die bei Eintritt in den Kindergarten noch nicht 3 Jahre alt sind, wird bis einschließlich zu dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, die Krippengebühr entrichtet. Ab dem Folgemonat die Kindergartengebühr.

Für Kinder, die einen Krippenplatz haben, wird die Krippengebühr bis zum Ende des Betreuungsjahres, also dem 31. August erhoben.



### 7.9 Buchungszeitenerhöhung und –reduzierung

Eine Erhöhung der Buchungszeiten des Kindes können dann erfolgen, wenn die erforderlichen und förderungsrelevanten Rahmenbedingungen gegeben sind. Bitte teilen Sie Ihre Absichten zeitnah der Einrichtungsleitung mit.

Eine Reduzierung der Buchungszeiten kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Kalendermonatsende mit schriftlicher Begründung erfolgen und wird nur in besonderen Fällen in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Träger genehmigt.

### 7.10 Bring- und Holzeiten

Die vereinbarten Bring- und Holzeiten sind einzuhalten, wird die vereinbarte Buchungszeit mehrmals überschritten, erfolgt eine Höherbuchung der Buchungszeiten und ggf. Nachberechnung der Mehrkosten, diese gilt immer für den gesamten Kalendermonat.

## **8. Mitwirkung der Eltern**

### 8.1 Aufsichtspflicht

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Die Kinder müssen in die Kindertagesstätte gebracht und dort einer verantwortlichen Erziehungsperson übergeben werden. Auch die pünktliche Abholung ist die Pflicht der Eltern. Mit der Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person endet die Aufsichtspflicht des Kitapersonals. Abholberechtigte Personen (Mindestalter: 12 Jahre) müssen der Einrichtung schriftlich benannt werden (Abholberechtigung). Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Benachrichtigung durch einen Personensorgeberechtigten. Die abholenden Personen haben sich in diesem Fall auszuweisen.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind während der mit der Einrichtung vereinbarten Buchungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) tragen die Eltern die Aufsichtspflicht für ihre Kinder.

### 8.2 Umgang mit Informationen

Die Eltern verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle Sozialdaten, die ihnen im Rahmen ihres Aufenthaltes oder ihrer Mitarbeit in der Einrichtung über andere Kinder und deren Familien bekannt werden.

Um Ihr Kind besser verstehen und begleiten zu können, ist es dringend erforderlich, dass das Gruppenpersonal, über besondere familiäre Ereignisse unterrichtet wird. Diese Informationen werden vertraulich behandelt.

## **9. Haftung**

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung (z.B. Brillen, Kleidung etc.) der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc...



## **10. Abmeldung und Kündigung**

### Kündigung durch die Eltern

Aus wichtigen Gründen können die Eltern das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zu dessen Ende, am 31.08., möglich. Dies bedeutet, dass eine Kündigung zum 30.06. und 31.07. ausgeschlossen ist.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Auch für diese Kinder endet das Kindergartenjahr zum 31. August des Jahres. Schulrückstellung sind der Einrichtung zeitnah mitzuteilen.

### Ordentliche Kündigung durch den Träger

Aus betriebsbedingten Gründen (z.B. Schließung einer Gruppe) kann der Träger das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

### Außerordentliche Kündigung durch den Träger

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis in folgenden Fällen fristlos kündigen:

- unentschuldigtes Fehlen eines Kindes von mehr als zwei Wochen
- wiederholte Verstöße gegen die Regelungen des Betreuungsvertrages (Inhalte der Kita-Ordnung)
- wenn eine Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Personal nicht mehr möglich scheint oder eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr gewährleistet werden kann (z.B. wenn der Förderbedarf des Kindes die Möglichkeiten der Einrichtung übersteigt). In diesem Fall wird gemeinsam über eine geeignete Fördereinrichtung beraten.

## **11. Versicherungsschutz bei Unfällen**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind während der gebuchten Zeiten, bei Unfällen auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (z.B. Spaziergänge, Feste) unfallversichert.

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten, auch wenn keinerlei ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verletzungen während der Betreuungszeit werden wir die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen und die Eltern (bzw. Personensorgeberechtigten) benachrichtigen, damit sie mit dem Kind einen Arzt aufsuchen können. Bei nicht eindeutig einschätzbaren und schwierigen Verletzungen rufen wir sofort den Notarzt. Falls die Eltern nicht erreichbar sind, wird das Kind - falls erforderlich - mit dem Rettungswagen zum nächstgelegenen Durchgangsarzt gebracht.

## **12. Regelung in Krankheitsfällen und Abwesenheit des Kindes**

Bei Erkrankung ist das Kind umgehend zu entschuldigen. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit oder Parasitenbefall leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen (vgl. Merkblatt §34 IFSG). Auch bei nicht meldepflichtigen Krankheiten gilt immer der Grundsatz des



Infektionsschutzgesetzes, übertragbare Krankheiten beim Menschen zu vermeiden, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach ansteckenden Krankheiten kann nach Ermessen der Einrichtungsleitung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes eingefordert werden. Das Kind muss mindestens 48 Stunden fieber-, durchfall- und beschwerdefrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf (Empfehlung des Gesundheitsamtes Dachau für den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung).

Ansteckende Krankheiten des Kindes und seiner Familie sind der Leiterin mitzuteilen. Durch Aushändigung des Merkblattes wurden Sie gemäß §34 Infektionsschutzgesetz (IFSG) belehrt. Dieses Merkblatt wird zudem jährlich ausgehängt. Die Kenntnisnahme dieser Information muss von den Eltern durch ihre Unterschrift bestätigt werden.

Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

Sollten bei Ihrem Kind schon morgens Anzeichen einer Erkrankung vorliegen, bringen Sie es im Interesse Ihres Kindes und der Gemeinschaft, nicht in die Einrichtung. Kranke Kinder brauchen zur Genesung häusliche Pflege und Ruhe. Dies kann in einer Kindertagesstätte nicht geleistet werden.

Bei merklichen Anzeichen von Unwohlsein oder einer Erkrankung (bei Bedarf verwenden wir zur Feststellung der Körpertemperatur ein Ohrenthermometer mit Einwegschutzkappe) während des Aufenthaltes in der Einrichtung werden die Eltern benachrichtigt. Die Eltern tragen Sorge für die umgehende Abholung ihres Kindes.

Medikamente werden nur in besonderen Notfällen und nur mit ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht. Die Eltern sind in diesem Fall verpflichtet, Änderungen, die die Darreichung der Medikamente betreffen, umgehend der pädagogischen Mitarbeiterin schriftlich mitzuteilen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass der Zeitpunkt der Medikamentengabe so gelegt wird, dass sie von den Eltern durchgeführt werden kann.

Weiterhin ist das Gruppenpersonal unverzüglich zu informieren, wenn das Kind aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann.

### **13. Elternbeirat**

Im 4. Quartal bildet sich aus Vertretern der Elternschaft der Elternbeirat für das begonnene Kita-Jahr. Er trifft sich regelmäßig, steht der Einrichtung beratend zur Seite und wirkt bei der Planung von verschiedenen Veranstaltungen mit.



#### 14. Inkrafttreten

Diese überarbeitete Ordnung für die Kindergärten und Kinderkrippen gilt ab 01. Mai 2020 und ersetzt die Kindergartenordnung vom 01. Juli 2019. Sie ist Bestandteil des jeweiligen Betreuungsvertrags und gilt für folgende Einrichtungen:

<b>St. Vinzenz</b> Propst-Morhardt-Straße 30, 85229 Markt Indersdorf	Krippe: 1 integrative Gruppe Kindergarten: 1 integrative Gruppe, 3 Regelgruppen  Mo - Do 7 – 17 Uhr, Fr 7 – 16 Uhr
<b>Burgkindergarten mit Krippe</b> Pfarrer-Schmalz-Weg 4, 85244 Röhrmoos	Krippe: 1 integrative Gruppe Kindergarten: 1 integrative Gruppe, 1 Regelgruppe  Mo - Do 7 – 17 Uhr Fr 7 – 15 Uhr
<b>Kindertagesstätte Benjamin</b> Pfundmairweg 6, 85244 Schönbrunn	Krippe: 2 integrative Gruppen Kindergarten: 2 integrative Gruppen  Mo - Do 7 – 17 Uhr Fr 7 – 16 Uhr
<b>St. Laurentius</b> Moosfeldstraße 20, 85238 Petershausen	Kindergarten: 1 integrative Gruppe, 3 Regelgruppen  Mo – Fr 7 – 17 Uhr
<b>Kindervilla St. Klara</b> Friedenstraße 17, 85221 Dachau	Krippe: 4 integrative Gruppen Kindergarten: 2 Integrative Gruppen  Mo - Do 7 – 17 Uhr Fr 7 – 16 Uhr
<b>St. Franziskus</b> Friedenstr. 4, 85221 Dachau	Krippe: 6 integrative Gruppen  Mo - Do 7 – 17 Uhr Fr 7 – 16 Uhr

Schönbrunn, Mai 2020

Franziskuswerk Schönbrunn, Leitung Geschäftsbereich Kinder & Jugend